

## Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 Nummer 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern – KV M-V vom 13.07.11, §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V vom 12.04.05, zuletzt geändert am 14.07.16 sowie § 25 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.15, letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung vom 05.01.16 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 08.12.16 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nicht nach den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V gebührenfrei sind. Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

Zum Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber der Stadt Neubrandenburg verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, und diese einen Fehlalarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben  
für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG,
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache, wenn die notwendige Brandsicherheitswache durch die Stadt Neubrandenburg gestellt wird.

Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:

1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG
2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser
3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Satz 1

Nummer 5 beschriebenen Einsätzen sowie

4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3 BrSchG.

### **§ 3 Gebührensätze**

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Einsatzdauer ist grundsätzlich die Zeitspanne, während der das Personal, das Fahrzeug oder das Gerät von der Feuerwache abwesend ist (Stundengebühren). Erfolgt die Abfahrt ausnahmsweise vom vorherigen Einsatzort und ergibt sich dadurch eine kürzere Dauer des gegenständlichen Einsatzes als bei Abwesenheit von der Feuerwache, so wird der besagten Berechnung dieser Ort zugrunde gelegt. Als Gebühreneinheit wird eine Stunde festgelegt; jede angefangene weitere Einsatzstunde gilt als solche, wenn von ihr mehr als 30 Minuten verstrichen sind.
- (3) Zusätzlich wird im Rahmen der Gebührenerrechnung die durch die Fahrzeuge zurückgelegte Fahrtstrecke mit der Maßeinheit „km“ berücksichtigt (Streckengebühren), wobei die bis zu 500 m angefallenen Bruchteile eines Kilometers abgerundet bzw. diejenigen über 500 m aufgerundet werden.

### **§ 4 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenscheid entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung oder dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.
- (2) Der Anspruch wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, soweit in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.17 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg vom 04.05.00 außer Kraft.

Neubrandenburg, 14.12.16

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Anlage

### Gebührentarif

#### 1. Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen

##### 1.1 Streckengebühren ohne Personalkosten

Fahrzeug	Gebühr
Kommando-Wagen (KdoW)	0,20 €/km
Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,28 €/km
Einsatzleitwagen (ELW)	0,44 €/km
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	0,32 €/km
Tanklöschfahrzeug (TLF)	20,04 €/km
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	12,34 €/km
Löschgruppenfahrzeug (LF)	40,12 €/km
Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	0,10 €/km
Wechselcontainerfahrzeug (WCF)	1,16 €/km
Drehleiter (DLK)	21,52 €/km
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	43,13 €/km
Anhänger SEG Rettungsdienst (SEG)	1,00 €/km

##### 1.2 Stundengebühren ohne Personalkosten

Fahrzeug	Gebühr
Kommando-Wagen (KdoW)	36,36 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	36,25 €
Einsatzleitwagen (ELW)	15,85 €
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	12,25 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	70,76 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	56,10 €
Löschgruppenfahrzeug (LF)	55,76 €
Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	13,24 €
Wechselcontainerfahrzeug (WCF)	20,03 €
Drehleiter (DLK)	66,85 €
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	26,35 €
Rettungsboot mit Trailer (RTB)	42,72 €
Tierrettungsanhänger-Klein (TRA-K)	11,36 €

Tierrettungsanhänger-Groß (TRA-G)	11,35 €
Anhänger Löschwasser (AH LW)	13,02 €
Anhänger Schaum (AH Schaum)	11,96 €
Anhänger Bahnunfälle (AH Bahn)	11,95 €
Anhänger Umweltschutz (AH Umwelt)	12,09 €
Anhänger Atem- und Strahlenschutz (AH AS)	12,95 €
Anhänger SEG Rettungsdienst (SEG)	14,48 €

## **2. Gebühren für die Gestellung von Personal**

Laufbahngruppe	Gebühr
Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (mittlerer Dienst)	32,63 €/h
Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (gehobener Dienst)	52,63 €/h

## **3. Gebühren für die Gestellung von Personal und Technik**

Dienststart	Gebühr
Brandsicherheitswache- Bediensteter mittlerer Dienst (Kommandowagen Stundensatz inklusive 10 km )	70,97 €/h
Brandverhütungsschau- Bediensteter gehobener Dienst (Kommandowagen Stundensatz inklusive 10 km )	90,97 €/h
Nutzung der Atemschutzübungsanlage	86,39 €/h

Sollte im begründeten Einzelfall mehr Personal erforderlich sein, so wird dieses gesondert, gemäß Gebührentarif mittlerer oder gehobener Dienst, berechnet.

## **4. Gebühren für Verbrauchsgegenstände und Verbrauchsmittel**

Gebühren für Verbrauchsgegenstände und Verbrauchsmittel, wie Ölbindemittel, Abdichtplatten, Schlösser, usw. werden zum jeweils aktuellen Einkaufspreis berechnet.

## **5. Gebühren für die Gestellung von feuerwehrtechnischen Geräten**

Die Grundgebühr für Lösch- und Wasserfördergeräten, Rettungs- und Hilfsgeräten sowie sonstigen Kleingeräten, welche nicht zusammen mit den Fahrzeugen nach Punkt 1 zum Einsatz gebracht werden, beträgt pauschal 5,00 € je Tag und Stück.

## **6. Gebühren für Pflege, Wartung, Reparaturen sowie Prüfungen von feuerwehrtechnischen Geräten**

Im Rahmen der Pflege, Wartung, Reparatur und Prüfung sowie Desinfektion von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten, Rettungsgeräten, Tauchgeräten, Strahlenschutzgeräten, Lösch- und Wasserförderungsgeräten und sonstigen Kleingeräten werden die Personalkosten und die Verbrauchsmittel der Gebühr zugrunde gelegt.